Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 7573.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund der Statuten vom 24. Mai 1853. errichtete Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover wird vom 1. Juli 1870. ab aufgehoben. Die Aufnahme neuer Mitglieder der Unterstützungskasse findet fortan nicht mehr statt.

§. 2.

Die Verpflichtung, den am 1. Juli 1870. vorhandenen und den ferner nachbleibenden nach Maaßgabe der Statuten unterstützungsberechtigten Waisen die Unterstützung von je acht Thalern jährlich bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre zu gewähren, wird unter Verzichtleistung auf fernere Entrichtung von Beiträgen der Betheiligten vom 1. Juli 1870. ab auf den Staat übernommen.

§. 3.

Mit dem 1. Juli 1870. fällt das alsdann vorhandene Vermögen der Unterstützungskasse der Verfügung des Staates anheim.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Februar 1870.

(Nr. 7574.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Quedlinburg im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, Behufs Vereinigung der vorhandenen älteren Stadtschulden und zur Bestreitung außerordentlicher städtischer Ausgaben ein Anlehen von 70,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Anleihescheine ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Gesetz-Samml. S. 75.), durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von siebenzig Tausend Thalern Quedlinburger Stadt-Anleihescheine, welche nach dem anliegenden Muster in 700 Stücken, und zwar zu je 100 Thalern, auszufertigen, mit vier und einhalb vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vom Jahre 1870. einschließlich ab durch Ausloosung oder Ankauf mit mindestens Eins vom Hundert der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zurückzuzahlen sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Anleihescheine in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Stadtwappen.)

Anleiheschein

der

Stadt Quedlinburg

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 27. Dezember 1869.
(Gesetz-Samml. von 18.. S. .....).

Quedlinburg, den ..ten .... 18..

Wir Magistrat der Stadt Quedlinburg urkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieses Schuldscheines die Summe von Einhundert Thalern Preußisch, deren Empfang wir bescheinigen, als einen Theil der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Samml. S. ...) aufgenommenen Anleihe von 70,000 Thalern von der Stadt Quedlinburg zu fordern hat. Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine gezahlt.

Der umstehend abgedruckte Plan enthält die näheren Bedingungen. Das Anleihekapital wird binnen längstens neununddreißig Jahren getilgt.

(Siegel.)

Der Magistrat.

(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsvorsitzenden und zweier Magistratsbeisitzer.)

Eingetragen in das Kontrolbuch Blatt .....

N. N.

Stadthauptkassen-Rendant.

Hierzu sind Zinsscheine № 1. bis 8. nebst Anweisung ausgereicht.

Plan

zu einer

von der Stadt Quedlinburg aufzunehmenden Anleihe von 70,000 Thalern, buchstäblich: siebenzig Tausend Thalern.

---

1) Von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Quedlinburg ist beschlossen worden, Behufs Vereinigung der vorhandenen älteren Stadtschulden, sowie zur Bestreitung außergewöhnlicher städtischer Ausgaben und Bedürfnisse, ein Anlehen von 70,000 Thalern aufzunehmen und zu diesem Ende auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Anleihescheine auszugeben.
2) Diese Anleihescheine werden in Stücken zu Einhundert Thalern ausgegeben.
3) Die Zinsen dieses Darlehns werden mit jährlich vier und einhalb vom Hundert postnumerando, am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres, sowie späterhin, so lange die Zinsen nicht verjährt sind, gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinsscheine durch die Stadthauptkasse gezahlt.
4) Die Rückzahlung des ganzen Anleihekapitals erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine nach dem von der Staatsbehörde genehmigten Tilgungsplane in den Jahren 1870. bis spätestens 1908. einschließlich.
5) Die Ausloosung erfolgt im Monat Juni jeden Jahres in öffentlicher Magistratssitzung.
6) Den Stadtbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Tilgungssummen über die Sätze des Planes hinaus zu verstärken oder auch sämmtliche Darlehen auf einmal zu kündigen, während den Inhabern der Anleihescheine ein Kündigungsrecht nicht zusteht.
7) Die Nummern der einzulösenden Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.
8) Diese Bekanntmachung, welche die Stelle der Kündigung vertritt, erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstage unter Bezeichnung des letzteren in einer oder mehreren der zu Quedlinburg erscheinenden Zeitungen, in der Magdeburgischen Zeitung, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Magdeburg und in dem Staatsanzeiger.
9) Mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist hört die Verzinsung des gekündigten Kapitals auf. Sollte eins der vorbestimmten Blätter eingehen, so wird von dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes substituirt.
10) Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Auslieferung des Anleihescheins und der nicht verfallenen Zinsscheine.
11) Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

12) Die

12) Die ausgelooſten, beziehungsweiſe gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden ſind, nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten der Stadt.

13) Mit dieſer Schuldverſchreibung ſind acht halbjährige Zinsſcheine ausgegeben; die ferneren Zinsſcheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden.

14) Die Ausgabe einer neuen Zinsſchein-Reihe erfolgt bei der Quedlinburger Stadthauptkaſſe gegen Ablieferung der der älteren Zinsſchein-Reihe beigedruckten Anweiſung.

15) Beim Verluſte der Anweiſung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsſchein-Reihe auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber der Schuldverſchreibung.

16) Beim Verluſte der Anleiheſcheine kommen die Vorſchriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 12., mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß

a) die im §. 1. der Verordnung vorgeſchriebenen Anzeigen dem Magiſtrate von Quedlinburg gemacht werden, dem alle nach der Verordnung dem Schatzminiſterium gebührenden Geſchäfte und Befugniſſe zuſtehen, während gegen ſeine Verfügungen die Berufung an die Königliche Regierung zu Magdeburg ſtattfindet,

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot beim Königlichen Kreisgerichte zu Quedlinburg erfolgt, und

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen durch die oben bezeichneten Blätter geſchehen,

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten ſechs Zinszahlungstermine vier treten, und an die Stelle des §. 8. erwähnten achten Zahlungstermines der fünfte tritt.

Zinsſcheine können weder aufgeboten, noch amortiſirt werden. Doch ſoll demjenigen, welcher den Verluſt von Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei dem Magiſtrate anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung der Schuldverſchreibung oder ſonſt in glaubhafter Weiſe darthut, nach Ablauf der Verjährungsfriſt der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsſcheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

17) Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinſen, ſowie der durch dieſen Anleiheſchein überhaupt eingegangenen Verpflichtungen, haftet das Geſammtvermögen der Stadt und die Steuerkraft ihrer Bürger.

Quedlinburg, den ..ten .... 18..

Der Magiſtrat.

(Unterſchriften.)

 Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Reihe ..... 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Zinsschein №.....

(Trockener Stempel.)

(Erster) Zinsschein

zum

Anleihescheine der Stadt Quedlinburg №.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen aus der Quedlinburger Stadthauptkasse zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige.

Quedlinburg, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsvorsitzenden und zweier Magistratsbeisitzer.)

Reihe ..... Zinsschein .....

Dieser Zinsschein wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden ist, erhoben, oder wenn die Vorderseite durchstrichen oder eine Ecke abgeschnitten wird.

(Eigenhändige Namensunterschrift eines Kontrolbeamten.)

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Anweisung

zum

Anleiheschein der Stadt Quedlinburg №.....

über

Einhundert Thaler

zu vier und einhalb Prozent Zinsen.

Inhaber empfängt gegen diese Anweisung zu dem vorbezeichneten Anleihescheine die ..te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadthauptkasse zu Quedlinburg, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Quedlinburg, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsvorsitzenden und zweier Magistratsbeisitzer.)

(Eigenhändige Namensunterschrift eines Kontrolbeamten.)

(Nr. 7575.)

(Nr. 7575.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Dezember 1869., betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmeiligen Wegegeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

Auf Ihren Bericht vom 21. Dezember d. J. will Ich den Gemeinden Kalterherberg und Mützenich, im Kreise Montjoie, Regierungsbezirks Aachen, für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße, das Recht zur Erhebung eines einmeiligen Wegegeldes nach den Sätzen und Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Dezember 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 7576.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt M. Gladbach darauf angetragen haben, daß derselben zur Tilgung älterer Schulden und zur Deckung verschiedener außerordentlicher Ausgaben gestattet werde, ein Darlehn von 80,000 Thalern, geschrieben: achtzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefun-

funden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben achthundert Obligationen, jede zu Einhundert Thalern.

Die Obligationen werden mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und die Zinsen jedes Jahr am 2. Januar und 1. Juli von der städtischen Gemeindekasse zu Gladbach gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich mindestens Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet. Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, größere Beträge zurückzuzahlen und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen. Den Inhabern der Obligationen steht ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

§. 2.

Zur Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffen, wird von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine Amtsdauer von sechs Jahren eine Schuldentilgungs-Kommission gewählt, welche für die treue Befolgung der gegenwärtigen Bestimmungen verantwortlich ist und zu dem Ende von der Regierung zu Düsseldorf in Eid und Pflicht genommen wird. Dieselbe soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen eins aus der Stadtverordneten-Versammlung und die beiden anderen aus der Bürgerschaft zu wählen sind.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar jede zu Einhundert Thalern, von Eins bis inkl. achthundert, nach dem angehängten Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der städtischen Gemeindekasse kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) bei der Gemeindekasse zu Gladbach gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie nach dem angehängten Schema beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die

Die Kupons und die Talons werden mit dem Faksimile des Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Schuldentilgungs-Kommission versehen und von dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Gemeindekasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Stadtkasse zu Gladbach.

§. 7.

Die nach §. 1. zurückzuzahlenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt oder jährlich durch das Loos bestimmt. Die Nummern der durch das Loos gezogenen Obligationen werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine nebst den Nummern der durch Ankauf getilgten Obligationen öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch den Staatsanzeiger, durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, durch die Cölnische Zeitung und durch das Gladbacher Kreisblatt.

Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter wird mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf statt dessen ein anderes bestimmt und diese Bestimmung in den übrig gebliebenen Blättern bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dieses nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, welche nicht bin-

binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden.

Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Gemeindekasse verabfolgt werden.

Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligationen bei der Gemeindekasse durch diese auszuzahlen.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter §. 13. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der Stadtkasse anheim fallen.

§. 12.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Gladbach mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei demjenigen Landgerichte, wozu Gladbach gehört;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 7. angeführten Blätter geschehen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll

soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der städtischen Schuldentilgungs-Kommission anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Zu Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 3. Januar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Obligation der Stadt M. Gladbach

(Stadtsiegel.)

Serie ..... № ..... Thaler 100

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von Einhundert Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, von der Stadt M. Gladbach als Darlehn zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Amortisation getilgt werden, weshalb eine Kündigung von Seiten des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen sind in dem nachstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

M. Gladbach, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister.

(Unterschrift.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Unterschriften.)

Der Rendant der Gemeindekasse.

(Unterschrift.)

Beigefügt sind die Kupons Serie I. Nr. 1. bis 10. nebst Talon. Die folgenden Serien Zinskupons werden gegen Einlieferung der Talons bei der Gemeindekasse verabreicht.

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach zum Betrage von .... Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Serie I.

Zinskupon №.....

über

zwei Thaler funfzehn Silbergroschen Zinsen

zur

Obligation der Stadt M. Gladbach

Littr. ..... № .....

über

Einhundert Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation Littr. ..... №..... mit 2 Thaler 15 Sgr., geschrieben: Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen, aus der Gemeindekasse zu M. Gladbach.

M. Gladbach, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister.

(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Faksimilia.)

Der Rendant der städtischen Gemeindekasse.

(Unterschrift.)

Dieser Kupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage nicht erhoben wird.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Talon

zu der

M. Gladbacher Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über

Einhundert Thaler,

zu fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe bei der Gemeindekasse zu M. Gladbach zu der vorbenannten Obligation der Stadt M. Gladbach über Einhundert Thaler № ..... die (zweite) Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.., sofern von dem Inhaber der Obligation dagegen bei der unterzeichneten städtischen Schuldentilgungs-Kommission kein Widerspruch eingeht.

M. Gladbach, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Der Oberbürgermeister.

(Faksimile.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Faksimilia.)

Der Rendant der Gemeindekasse.

(Unterschrift.)

(Nr. 7577.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Verwaltungsrath des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück auf Grund der von der Generalversammlung am 24. Mai 1869. erklärten Genehmigung zum Zwecke der Einziehung und Tilgung aller noch umlaufenden Obligationen älterer Anleihen des Vereins eine neue Anleihe von siebenhundert Tausend Thalern bei der Norddeutschen Bank in Hamburg aufzunehmen beschlossen und darum nachgesucht hat, daß es gestattet werden möge, nach dem mit diesem Bankhause abzuschließenden Haupt-Darlehnsvertrage für die gedachte Summe dreitausend fünfhundert Stück auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und von der Norddeutschen Bank mitzuvollziehende Partial-Obligationen über je zweihundert Thaler unter der Firma des Vereins auszustellen und auszugeben, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Gesetz-Samml. S. 75.), und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium dem oben genannten Verein zur Ausstellung von siebenhundert Tausend Thalern Partial-Obligationen des Anlehens des Vereins, welche nach dem anliegenden Schema in dreitausend fünfhundert Apoints zu je zweihundert Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach näherem Inhalt der auf jeder Partial-Obligation abzudruckenden Haupt-Schuldverschreibung in den Jahren 1872. bis spätestens 1889. zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Partial-Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums daran nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir unter Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Partial-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen, ertheilen, ist nebst dem Entwurfe der Haupt-Schuldverschreibung und den Schemas zu den Partial-Obligationen, Zinskupons und Talons durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Januar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

 Haupt-

Haupt-Schuldverschreibung

des

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück

über

siebenhundert Tausend Thaler

der Thalerwährung,

zu fünf Prozent pro anno verzinslich.

Der unterzeichnete Vorstand des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins hat auf Grund der ihm von der Generalversammlung am 24. Mai 1869. ertheilten Ermächtigung zum Zwecke völliger Einziehung sämmtlicher noch in Kurs befindlicher Obligationen älterer Anleihen eine neue Anleihe von 700,000 Thalern,

„siebenhundert Tausend Thalern“,

der Thalerwährung unter folgenden Bedingungen bei der Norddeutschen Bank in Hamburg kontrahirt.

I.

Der Vorstand beurkundet durch diese in öffentlicher Form zu vollziehende Haupt-Schuldverschreibung, daß der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein nach richtig empfangener Valuta die ganze Anleihesumme von 700,000 Thalern der Norddeutschen Bank in Hamburg, deren Nachfolgern und Cessionairen schuldet, und verspricht Namens des Vereins, dies auf Seiten des Gläubigers unkündbare Darlehn mit fünf Prozent jährlich, vom 1. Januar 1870. an, in halbjährlichen Zielen zu verzinsen, auch nach Maaßgabe des unter Nr. VI. festgestellten Tilgungsplanes durch jährliche Aufwendung von 25,000 Thalern, unter Zuschlag der durch die planmäßige Amortisation jährlich ersparten Zinsen, vom Jahre 1872. an, in ferneren 18 Jahren völlig zurückzubezahlen.

II.

Zur Sicherheit der Gläubiger wegen des Kapitals, der Zinsen, auch etwaiger Schäden und Kosten, bestellt der Verein eine öffentliche Generalhypothek an seinem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, eine öffentliche Spezialhypothek aber

a) an der Georgs-Marienhütte mit allen darauf erbauten und noch ferner zu erbauenden Eisenhüttenwerken und allen zum Betriebe derselben dienenden Einrichtungen und Anlagen;

b) an dem gesammten gegenwärtigen und in Zukunft etwa zu erwerbenden Bergwerkseigenthum des Vereins, nebst allen auf den verliehenen Grubenfeldern befindlichen und noch ferner anzulegenden Stollen, Schächten, Grubenhäusern und sonstigen Bergwerksanlagen;

c) an der sogenannten Hüggel-Eisenbahn zwischen der Georgs-Marienhütte und den Eisenstein-Bergwerken am Hüggel, sowie an der jetzt im Bau begriffenen Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Bahn, nebst allen zu diesen Bahnen gehörenden oder noch zu erwerbenden Grundstücken, vorhandenen oder noch zu errichtenden Gebäuden und sonstigen Anlagen.

Die vorbestellten Pfandrechte sollen in die Hypothekenbücher der Königlichen Amtsgerichte Osnabrück und Iburg eingetragen, und es soll unter der Haupt-Schuldverschreibung die gehörig erfolgte Eintragung gerichtsseitig bescheinigt werden.

III.

Kraft des von Seiner Majestät dem Könige sub dato .... Allerhöchst ertheilten landesherrlichen Privilegii wird diese Haupt-Schuldverschreibung in 3500 Stück auf jeden Inhaber lautende Partial-Obligationen über je 200 Thaler zerlegt.

Der Vorstand wird dieselben unter der Firma des Vereins ausfertigen und, nachdem jede einzelne Obligation mit der Unterschrift der Norddeutschen Bank in Hamburg versehen ist, der letzteren gegen eine unter die Haupt-Schuldverschreibung zu setzende Empfangsbescheinigung überliefern.

Die Haupt-Schuldverschreibung wird sodann beim Königlichen Amtsgerichte Osnabrück verwahrlich niedergelegt.

IV.

Jeder Inhaber einer Partial-Obligation hat verhältnißmäßigen Antheil an den aus dieser Haupt-Schuldverschreibung herzuleitenden Rechten und an dieser Urkunde selbst. Alle Rechte aus der Haupt-Schuldverschreibung können daher nur von den Inhabern der Partial-Obligationen ausgeübt werden, und zwar dergestalt, daß jeder nach Verhältniß des in seiner Partial-Obligation verbrieften Antheils zur selbstständigen und unmittelbaren Geltendmachung der mit der Forderung verbundenen Zuständigkeiten, namentlich auch zur Geltendmachung der hiervor bestellten Hypotheken, berechtigt ist. Auf Grund der Haupt-Schuldverschreibung allein können daher gegen den Verein keine Rechte geltend gemacht werden.

V.

Einer jeden Partial-Obligation werden halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli fällige, auf den Inhaber lautende Zinskupons für je fünf Jahre, und auf den Inhaber lautende Talons zum Behufe der für den Inhaber kostenfreien Erhebung weiterer Zinsabschnitte ausgegeben.

VI.

Die Rückzahlung des Darlehns erfolgt in der Weise, daß am 2. Januar eines jeden Jahres, zuerst am 2. Januar 1872., die in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen ausgeloosten Obligationen durch Zahlung des Nennwerths an den Präsentanten eingelöst werden.

Es sollen ausgeloost werden:

1)	pro	2.	Januar	1872.	Partial-Obligationen	im	Betrage	von	25,000 Rthlr.,
2)	=	2.	=	1873.	=	=	=	=	26,200 =
3)	=	2.	=	1874.	=	=	=	=	27,600 =
4)	=	2.	=	1875.	=	=	=	=	29,000 =
5)	=	2.	=	1876.	=	=	=	=	30,400 =
6)	=	2.	=	1877.	=	=	=	=	31,800 =
7)	=	2.	=	1878.	=	=	=	=	33,400 =
8)	=	2.	=	1879.	=	=	=	=	35,200 =
9)	=	2.	=	1880.	=	=	=	=	37,000 =
10)	=	2.	=	1881.	=	=	=	=	38,800 =
11)	=	2.	=	1882.	=	=	=	=	40,800 =
12)	=	2.	=	1883.	=	=	=	=	42,800 =
13)	=	2.	=	1884.	=	=	=	=	44,800 =
14)	=	2.	=	1885.	=	=	=	=	47,000 =
15)	=	2.	=	1886.	=	=	=	=	49,600 =
16)	=	2.	=	1887.	=	=	=	=	52,000 =
17)	=	2.	=	1888.	=	=	=	=	54,600 =
18)	=	2.	=	1889.	=	=	=	=	54,000 =
								Summa Kurant	700,000 Rthlr.

Es bleibt dem Vereine vorbehalten, jederzeit den Amortisationsfonds zu verstärken, oder außerhalb des Amortisationsverfahrens Partial-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit mindestens sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Nummern der zu amortisirenden Obligationen werden jährlich in Gegenwart eines Notars durch den Vorstand des Vereins in einem mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Partial-Obligationen der Zutritt gestattet ist, ausgeloost und spätestens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

Die Inhaber derjenigen ausgeloosten oder gekündigten Partial-Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach Ablauf des Zahlungstermins zur Einlösung präsentirt worden sind, sollen vom Vorstande durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Nummern der betreffenden Obligationen, zur Einlösung innerhalb fernerer vier Wochen aufgefordert werden. Nach Ablauf dieser Frist soll der Vorstand die noch rückständigen fälligen Kapitalien auf Gefahr und Kosten der Inhaber der betreffenden Obligationen beim Königlichen Amtsgerichte Osnabrück deponiren, wogegen die Inhaber jeden Anspruch gegen den Verein, insonderheit auf die vom Verein bestellten Hypotheken, verlieren.

Die eingelösten Obligationen sollen dem Königlichen Amtsgerichte Osnabrück zur Kassirung und Löschung in den Hypothekenbüchern überreicht, und es soll in jedem Ausloosungstermine durch gerichtliche Bescheinigung nachgewiesen werden, daß sämmtliche seit dem letzten Ausloosungstermine fällig gewordenen Obligationen entweder dem Königlichen Amtsgerichte Osnabrück zu vorgedachtem Zwecke überreicht, oder daß die darin verbrieften fälligen Kapitalien den vorstehenden Bestimmungen gemäß deponirt sind.

VII.

Die Einlösung der jedesmal fälligen Zinskupons und der ausgeloosten oder gekündigten Partial-Obligationen, sowie die Ausgabe neuer Zinskupons, erfolgt kostenfrei für den Inhaber bei der Norddeutschen Bank in Hamburg oder nach Wahl des Inhabers bei der Vereinskasse auf der Georgs-Marienhütte.

Wenn obige Firma etwa eingehen sollte, so wird der Verein eine neue Zahlstelle bestimmen und gehörig, vergl. Nr. XV., bekannt machen.

VIII.

Die Zinsen für ausgelooste oder gekündigte Obligationen werden bis zum Tage der Fälligkeit des Kapitals gezahlt. Bei Rückzahlung des Kapitals müssen sowohl die Partial-Obligationen, als auch die noch nicht fälligen Kupons und der Talon zurückgegeben werden. — Der Betrag fehlender Kupons wird vom Kapitale gekürzt.

IX.

Nach dem Gesetze, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betreffend, de dato Hannover, den 22. September 1850., unterliegen die ausgeloosten und gekündigten Kapitalien einer zehnjährigen, mit dem Fälligkeitstage beginnenden, die fälligen Zinsen einer vierjährigen, mit dem auf den Fälligkeitstag folgenden letzten Dezember beginnenden, Verjährung.

X.

Die Mortifikation abhanden gekommener Partial-Obligationen ist in Gemäßheit des §. 501. der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung de dato Hannover, den 8. November 1850., gestattet. Nach stattgehabter Mortifikation sollen demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgte, die abhanden gekommenen Obligationen auf seine Kosten durch neue ersetzt werden.

Die Mortifikation von Zinskupons ist nicht zulässig. Ist ein Zinskupon verloren gegangen und der Verlust innerhalb der Verjährungsfrist dem Vorstande des Vereins angezeigt, so wird der Betrag des Kupons noch innerhalb einer ferneren, von Ablauf der Verjährungsfrist zu berechnenden, präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Kupon inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Der Verein wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Kupons nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten zu prüfen, oder die Realisation des Kupons zu vertagen.

Auch verlorene Talons können nicht mortifizirt werden.

Die Ausreichung der neuen Serie von Zinskupons erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht bis zum Fälligkeitstermine des zweiten der Kupons der neuen Serie eingereicht worden ist, an den Präsentanten der betreffenden Partial-Obligation gegen besondere Quittung. Ist aber rechtzeitig vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der Kupons widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

XI.

Wenn der Verein es für zweckmäßig erachten sollte, die nachbenannten Pfandobjekte zu verkaufen, als:

a) seine jetzt außer Betriebe befindlichen Steinkohlenfelder mit Zubehör,

b) seine Eisenbahnen ganz oder theilweise, und zwar letztere an die Verwaltung einer der anliegenden Eisenbahnen,

c) die bislang nicht in Betrieb gesetzten Eisensteinsfelder am südlichen Hüggel,

d) einzelne der nicht speziell verpfändeten Grundstücke, insonderheit auch das Eine oder Andere von den zur Gemeinde Georgs-Marienhütte gehörenden Wohnhäusern und unbebauten Grundstücken,

so sollen diese Verkaufsobjekte dann, aber auch nur dann, aus dem Pfandnexus austreten, wenn die ganze kontraktlich bedungene Kaufsumme — beziehungsweise, wenn im Falle des Verkaufs der Steinkohlenfelder der Kaufpreis niedriger sein sollte, als der der Bilanz pro 30. Juni 1868. zu Grunde liegende Buchungswerth, der letztere — zur Tilgung von Partial-Obligationen dieser Anleihe, außer den im Wege des Amortisationsverfahrens zu tilgenden, verwandt wird, und zwar sobald die zu diesem Zwecke getilgten Partial-Obligationen dem betreffenden Gerichte Behufs Löschung im Hypothekenbuche überreicht worden sind.

Wenn endlich einzelne der nicht speziell verpfändeten Grundstücke oder Theile derselben gegen andere Grundstücke ausgetauscht werden sollten, so scheiden erstere aus dem Pfandnexus aus, sobald der Vorstand die Hypothek auf letztere eintragen läßt.

XII.

Die Löschung der für diese Anleihe bestellten Pfandrechte erfolgt hinsichtlich des Betrages aller derjenigen Partial-Obligationen, welche nach erfolgter Einlösung vom Vorstande des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins mit dem Antrage auf Löschung den zuständigen Gerichten überreicht werden, beziehungsweise deren Inhaber nach erfolgter gerichtlicher Deponirung der fälligen Kapitalien ihre Ansprüche an den Verein in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nr. VI. verloren haben, sowie hinsichtlich derjenigen Pfandobjekte, welche nach den vorstehenden Bestimmungen unter Nr. XI. aus dem Pfandnexus ausscheiden.

Nach Löschung sämmtlicher Hypotheken erfolgt die Kassirung der Hauptschuldverschreibung.

XIII.

Dem Zwecke der Anleihe gemäß sind bereits die sämmtlichen zur Zeit noch ungelöschten hypothekarischen Schulden des Vereins gekündigt worden und es verpflichtet sich der Vorstand, nach eingetretener Fälligkeit die gekündigten Obligationen prompt einzulösen, sofort zu kassiren und innerhalb dreier Monate nach erfolgter Einlösung dem zuständigen Gerichte zur Löschung zu überreichen, so daß drei Monate nach erfolgter Einlösung der sämmtlichen gekündigten Obligationen die jetzige Anleihe die erste Stelle in den Hypothekenbüchern einnehmen wird.

In dem ersten Ausloosungstermine, im Jahre 1871., wird der Vorstand durch Vorlegung gerichtlicher Bescheinigungen nachweisen, daß, beziehungsweise wie weit die älteren Vereins-Obligationen kassirt und die dafür bestellten Hypotheken gelöscht sind.

Sollten bis dahin einzelne Obligationen der früheren Emissionen etwa noch nicht zur Zahlung präsentirt und kassirt, die dafür bestellten Hypotheken also nach Ausweis der gerichtlichen Bescheinigungen noch nicht gelöscht sein, so verpflichtet sich der Verein, einen dem Nominalbetrage der noch nicht kassirten älteren Obligationen gleichen Betrag von Obligationen dieser Anleihe außer den planmäßig auszuloosenden in dem gedachten Termine zur Ausloosung zu bringen.

XIV.

Die Inhaber der Partial-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der vorstehend festgesetzten Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene Zinskupons innerhalb 4 Wochen, nachdem dieselben bei einer der festgesetzten Zahlstellen und event. im Büreau des Vorstandes des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins präsentirt worden, nicht erfolgt;

b) wenn der Verein seinen vorstehend sub Nr. XIII. festgestellten Verpflichtungen wegen Einlösung der Obligationen früherer Emissionen, und

c) seinen sub Nr. VI. und XIII. festgestellten Verpflichtungen zur Amortisation dieser Anleihe nicht gehörig nachkommt.

In allen diesen Fällen ist jeder Inhaber einer Partial-Obligation berechtigt, die Zahlung des darin verschriebenen Kapitalbetrages nebst Zinsen bis zum Zahlungstage zu fordern, und zwar mit Ablauf einer sechsmonatlichen Frist nach Zustellung einer darauf gerichteten schriftlichen Kündigung an den Vorstand des Vereins.

Diese Kündigungsbefugniß fällt weg, wenn von derselben in dem Falle sub a. bis zur Einlösung der betreffenden Zinskupons, in dem Falle sub b. bis zu dem Tage, wo die präsentirten Obligationen eingelöst und dem zuständigen Gerichte zur Löschung überreicht sind, in dem Falle sub c. innerhalb 6 Monaten nach dem Tage, an welchem die Ausloosung, beziehungsweise die Einlösung der ausgeloosten Obligationen hätte erfolgen müssen, kein Gebrauch gemacht ist.

XV.

Alle Kundgebungen in Betreff dieses Anlehens werden in dem Preußischen Staatsanzeiger und außerdem in je einer in Hamburg und in Hannover erscheinenden Zeitung eingerückt werden.

Die mitunterzeichnete Norddeutsche Bank in Hamburg bezeugt sich mit dem Inhalte der vorstehenden Haupt-Schuldverschreibung in allen Punkten einverstanden, und acceptirt hiermit die abgegebenen Erklärungen und Zugeständnisse.

Par-

№ ————

Partial-Obligation

der

Anleihe des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück

von

siebenhundert Tausend Thalern

der Thalerwährung,

Antheil zweihundert Thaler.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 18..
(Gesetz-Samml. S......)

Der Inhaber dieser Partial-Obligation hat einen Antheil von

„zweihundert Thalern"

an derjenigen Anleihe von 700,000 Thalern erworben, welche der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein laut der hierneben abgedruckten Haupt-Schuldverschreibung d. d. ...., den .... bei der Norddeutschen Bank in Hamburg kontrahirt hat. Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein erkennt daher den Inhaber dieser Partial-Obligation zum Betrage von zweihundert Thalern als Theilnehmer an der fraglichen Anleihe und als seinen Gläubiger in der Art an, daß derselbe zu dieser Summe alle diejenigen Rechte zur selbstständigen und direkten Ausübung überkommen hat, welche von dem Vereine in der Haupt-Schuldverschreibung der Norddeutschen Bank in Hamburg, deren Rechtsnachfolgern und Cessionairen eingeräumt sind.

Die am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fälligen Zinsen zu fünf Prozent pro anno werden gegen Einlieferung des betreffenden Kupons und das Kapital von zweihundert Thalern nach erfolgter Ausloosung oder obligationsmäßiger Kündigung gegen Rückgabe dieser Partial-Obligation bei der Norddeutschen Bank in Hamburg oder nach Wahl des Inhabers bei der Vereinskasse auf der Georgs-Marienhütte rechtzeitig bezahlt.

Bei Rückzahlung des Kapitals müssen der Talon und die noch nicht fälligen Kupons mit zurückgegeben werden. Der Betrag fehlender Kupons wird am Kapitale gekürzt.

Osnabrück, den ..ten .... 18..

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein.

(Trocken-Stempel.) (Unterschrift der beiden Mitglieder des Vorstandes oder deren Vertreter.)

(Unterschrift der Norddeutschen Bank in Hamburg.)

(Es folgt: Abdruck der Haupt-Schuldverschreibung und Abdruck der gerichtlichen Bescheinigung wegen Ingrossation der Hypotheken.)

$\frac{\text{2. Januar}}{\text{bezw. 1. Juli}}$ 18..

5 Rthlr. Kurant.

Verjährt am 31. Dezember 18..

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein

zu Osnabrück.

Erster (bis zehnter) Kupon

zur

Partial-Obligation №.....

Inhaber empfängt die am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. fälligen halbjährigen Zinsen mit

fünf Thalern (Nummer des Kupons.)

bei der Norddeutschen Bank in Hamburg oder bei der Vereinskasse auf der Georgs-Marienhütte.

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein.

(Faksimile der Unterschrift der beiden Mitglieder des Vorstandes und Signatur eines Kontrolbeamten.)

Bei Verlust dieses Kupons vergl. Nr. X. der Haupt-Schuldverschreibung.

Talon

zu der

Partial-Obligation №.....

der

Anleihe des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück

von

siebenhundert Tausend Thalern,

vom ..ten .... 18..

zu fünf Prozent pro anno verzinslich.

Inhaber empfängt nach Fälligkeit des letzten Zinskupons gegen Rückgabe dieses Talons kostenfrei weitere halbjährige Zinskupons und einen neuen Talon bei der Norddeutschen Bank in Hamburg, oder nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung bei der Vereinskasse auf der Georgs-Marienhütte.

Wegen des Verfahrens beim Verluste dieses Talons vergl. Nr. X. der Haupt-Schuldverschreibung.

Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein.

(Faksimile der Unterschrift der beiden Mitglieder des Vorstandes und Signatur eines Kontrolbeamten.)

(Nr. 7578.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. v. M. die in der Generalversammlung vom 19. Juni v. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 22. und 30. des Statuts der Aktiengesellschaft „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantieversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin", zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

(Nr. 7579.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5. 12. 15. und 18. des Statuts der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Januar 1870. die von der Generalversammlung der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" zu Bielefeld zu den §§. 5. 12. 15. und 18. ihres Gesellschaftsstatuts beschlossenen Abänderungen, wie solche in der notariellen Verhandlung d. d. Bielefeld den 27. Oktober 1869. verlautbart sind, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst den Statut-Abänderungen wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 22. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedru[illegible] druckerei
Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.